



Nahwärmeversorgung „Am Erdbeeracker“ in 65830 Kriftel

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		0%	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	300 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	1,3	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung -Wärmeabgabe = Netzverlust	439,0 MWh/a -379,1 MWh/a = 59,9MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Verbrauchspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW x Jahr	Endpreis ¹ €/kW x Jahr
01.01.- 31.03.	107,63	128,08
01.04. -30.06.	107,63	128,08
01.07.-30.09.	107,76	128,23
01.10.-31.12	108,43	129,03

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01.- 31.03.	3,512	0,350	3,862	4,596
01.04. -30.06.	4,080	0,350	4,430	5,272
01.07.- 30.09.	4,448	0,350	4,798	5,710
01.10.- 31.12.	6,028	0,350	6,378	7,590

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.

^aBEHG

Aufschlag zur Deckung der Mehrkosten aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetz siehe Preisindizes sowie Punkt 2 und 2.4



Preis Anpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

bis zum 30.06.2021 $GP = GP_0 \times (0,60 + 0,10 \frac{I}{89,10} + 0,30 \frac{L}{69,06})$ in €/kW und Jahr

ab dem 01.07.2021 $GP = GP_0 \times (0,60 + 0,10 \frac{I}{89,10} + 0,30 \frac{L}{61,61})$ in €/kW und Jahr

Preisindizes:

- GP ₀	=	Basisgrundpreis		=	89,17 €/kW und Jahr
- L -	=	Lohnindex (Basis 2015)	zum 01.01.2021	=	112,4
			zum 01.04.2021	=	112,4
- L -	=	Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.07.2021	=	100,5
			zum 01.10.2021	=	101,9
- I -	=	Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2021	=	105,8
			zum 01.04.2021	=	105,8
			zum 01.07.2021	=	106,1
			zum 01.10.2021	=	106,7

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe, mit der die Entwicklung der tariflichen Stundenverdienste veröffentlicht wird, auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird ein Lohnindex mit Basis 2020 = 100 verwendet.

Die Ermittlung des Verkettungsfaktors zur Berechnung des neuen Basiswertes wurde mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung vorgenommen. Danach wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2020 herangezogen:

Durchschnittlicher Lohnindex 2020 (Basis 2020) 100,0

Durchschnittlicher Lohnindex 2020 (Basis 2015) 112,1

Verkettungsfaktor = 0,89206

Der zukünftige Basiswert (2020 = 100) in Ihrer Preisformel beträgt danach:

alter Basiswert	x	Verkettungsfaktor	=	Neuer Basiswert
69,06	x	0,89206	=	61,61

Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$VP = VP_0 \times (0,5 \frac{EGIX}{21,8} + 0,5 \frac{GI}{92,90})$ in €/MWh

Preisindizes:

- VP ₀ -	=	Basisverbrauchspreis		=	43,96 €/MWh
- GI -	=	Gaspreisindex (Basis 2015)	zum 01.01.2021	=	92,6
			zum 01.04.2021	=	96,6
			zum 01.07.2021	=	98,5
			zum 01.10.2021	=	100,5
- EGIX -	=	European Gas Index	zum 01.01.2021	=	13,1
			zum 01.04.2021	=	17,8
			zum 01.07.2021	=	21,0
			zum 01.10.2021	=	36,2

Berechneter CO₂-Wärmepreisaufschlag gemäß BEHG für 2021 = 3,50 €/MWh

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

2. Preisänderungsbestimmungen

Die Anpassung des Grundpreises und des Verbrauchspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag.

Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, veröffentlicht in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziffer 1 - Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, D-E.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 3.

Als Gaspreisindex -GI- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 633.

Als EGIX-Index -EGIX- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der von der Leipziger Strombörse – EEX – monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas.

Der CO₂-Wärmepreisaufschlag errechnet sich aus dem sich ergebenden Mehrkosten für die Wärmeerzeugung mit Erdgas durch den CO₂-Preis gemäß BEHG – es gilt der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (Einführung in 2021) festgelegte Kostensatz für Erdgas in €/t für das aktuelle Kalenderjahr – bezogen auf die an die Endkunden abgegebenen Wärmemenge.

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

- 2.1 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.2 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.3 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primär- oder Sekundärseite.
- 2.4 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM EnergiePlus berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, entsprechend an den Kunden weiterzugeben.
- 2.5 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer (MwSt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- 2.6 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.